Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rinderzucht Tirol eGen gültig ab 08.10.2026

Allgemeiner Teil

A.1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.
Diese AGB werden Vertragsbestandteil durch die Aufnahme der Geschäftsbeziehung, wobei wir dem Vertragspartner den Inhalt der AGB zur Kenntnis bringen (Übermittlung des Links auf unsere Website, per E-Mail, in Papierform oder auf welche Weise immer).
Unsere Verkaufsbestimmungen und Versteigerungsbedingungen gelten weiter, wie bisher, soweit nicht in diesen AGB davon abweichende Regelungen vorgesehen sind.
Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.
Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

A.2. Preis (Entgelt)
Wird gegen unsere Rechnung binnen 10 Tagen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.
Zahlungsziel: Als Zahlungsziel gilt 10 Tage ab Rechnungslegung als vereinbart, sofern auf der Rechnung kein anderes Zahlungsziel ausgewiesen wird.
Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts Anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.
Mehrkosten durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Marktereignisse erzeugt (z.B. gesetzlich angeordnet wie z.B. Impfungen) können weiterverrechnet werden.

A.3. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)
Der Vertragspartner verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages nach Rechnungslegung; wir sind berechtigt, bereits bei Vertragsabschluss eine Akonto-Rechnung zu legen.
Der Abzug eines Skontos ist nur dann zulässig, wenn wir dies schriftlich und ausdrücklich gewähren.

A.4. Verzugszinsen, Mahn- und Inkassokosten
Gebühren: Zahlungserinnerung ohne Mahngebühr
1. **Mahnung mit 5 Euro Mahngebühr**
2. **Mahnung mit 10 Euro Mahngebühr + 10% Verzugszinsen**
3. **Inkassobüro**

Eventuell entstandene Kosten durch Rückleitung eines Kreditinstitutes müssen von Käufer ersetzt werden.
Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Vertragspartner darüber hinaus, die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen.

A.5. Datenschutz
Die im Vertragsverhältnis angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden

Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage aktuellen Fassung der DSGVO und gesetzlicher Berechtigungen erhoben.
Die vom Vertragspartner bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen werden.
Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten und bedeutet den automatischen Austritt als Mitglied der Organisation. Der Widerruf hat in schriftlicher Form an den Leiter der Kommunikationsabteilung zu erfolgen.
Wir speichern die Daten für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses und darüber hinaus so lange als damit verbundene Ansprüche bestehen können.
Für diese Datenverarbeitung ziehen wir Auftragsverarbeiter heran.
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: 059292/1843 oder per E-Mail an die rinderzucht@lk-tirol.at

Den Vertragspartnern stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür ist eine Kontaktaufnahme mit unserem Unternehmen notwendig. Zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist in Österreich die Datenschutzbehörde zuständig.

A.6. Erfüllungsort
Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung der Sitz unseres Unternehmens.

A.7. Aufrechnung
Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

A.8. Formvorschriften
Unser Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Rechnungen und Gutschriften an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

A.9. Rechtswahl
Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

A.10. Gerichtsstandvereinbarung
Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Besonderer Teil

Soweit unsere Verkaufs- bzw. Versteigerungsbestimmungen zu diesen folgenden Regelungen keine oder abweichende Bestimmungen enthalten, gilt folgendes als vereinbart:
Über ausdrücklichen Auftrag unseres Vertragspartners treten wir als Kommissionär auf. Wenn der Verkäufer des Tieres uns beauftragt, verkaufen wir in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Verkäufers: beauftragt uns hingegen der Käufer, dann kaufen wir in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Käufers. In jedem Fall ist jedoch das hier vereinbarte Grundlage.

B.1. Transport - Gefahrtragung

Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung tragen die Kosten und das Risiko des Transportes bei Lieferungen unser Vertragspartner.

B.1.1 Bei einer Versteigerung trägt das Risiko

- **von Anlieferung bis zum Zuschlag im Ring** **100% Verkäufer**
- **vom Zuschlag im Ring bis zur Übernahme durch den Käufer (Verladung)** **50% - 50%**
- **nach der Verladung (ab Transportbeginn)** **100% Käufer**

Die Überwachung und Entscheidung über den Gesundheitsstatus der Tiere obliegt der Veterinärbehörde. Wir übernehmen und tragen daher keine Verantwortung für den Gesundheitszustand der versteigerten Tiere. Der Verkäufer haftet für sichtbare und verborgene Mängel seiner Tiere und hat diese vor der Vermarktung bekanntzugeben (Siehe auch Verkaufs- und Versteigerungsbestimmungen im Versteigerungskatalog).

B.1.2 Bei einem An- und Verkauf (Kommissionsgeschäft) von ab Hof Tiere, Zuchtvieh, sowie Schlacht- und Nutztiere trägt das Risiko für gesunde Tiere
(für Zuchttiere gelten die Gewährleistungsbestimmungen der Versteigerung)

1. **Kommissionsgeschäft mit Transport Rinderzucht Tirol bis zur Sammelstelle:**
 - **Vertragsabschluss bis Übernahme RZT Mitarbeiter** **100% Verkäufer**
 - **Transport bis Sammelstelle, sichere Verwahrung auf der Sammelstelle und Aufenthalt auf der Sammelstelle bis Verladung** **50% VK-50% RZT**
 - **Ab Sammelstelle Transport durch Kunden** **100% Kunde**
 - **Ab Sammelstelle Transport durch RZT** **100% RZT**

2. **Kommissionsgeschäft mit Transport durch Landwirt bis zur Sammelstelle:**
 - **Vertragsabschluss bis sichere Verwahrung auf der Sammelstelle Inklusive Transport und Unterschrift VVS** **100% Verkäufer**
 - **Aufenthalt auf der Sammelstelle bis Verladung** **50% VK-50% RZT**
 - **Ab Sammelstelle Transport durch Kunden** **100% Kunde**
 - **Ab Sammelstelle Transport durch RZT** **100% RZT**

Bei verhaltensauffälligen oder bösartigen Tieren trägt das Risiko ausschließlich der Verkäufer.

B.2. Eigentumsvorbehalt
Das Tier bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.
Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

B.3. Nichterfüllung/Liefer- und Leistungsverzug

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Vertragspartner (Verkäufer bzw. Käufer) jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Bei einer Überschreitung der Lieferfristen ist der Vertragspartner jedenfalls binnen zweier Werktage nach dem Bekanntwerden der Überschreitung zu informieren.
Der Liefertermin wird insofern fix vereinbart, als wir bei Verzug des Vertragspartners ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung zurücktreten können. Wir sind berechtigt, sämtliche aus dem Verzug resultierende Schäden geltend zu machen.

B.4. Annahmeverzug
Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, das Tier bei uns oder unserem Partner auf einer unserer Sammelstellen zu halten. (wofür ein angemessenes Futtergeld sowie unseren Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werden kann)
Bei Annahmeverzug oder Annahmeverweigerung des Käufers wird zusätzlich die entstandene Differenz (Mindererlös) durch anderweitigen Verkauf verrechnet.

B.5. Einseitige Leistungsänderungen
Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfrist oder kurzfristige Zahlungsfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt.

B.6. Gewährleistung
Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen des Rechts auf Auflösung des Vertrages zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
Das Tier ist nach der Ablieferung (Übernahme) unverzüglich zu untersuchen.
Es gelten die Verkaufsbestimmungen bei Zuchttieren der Versteigerung
Verdeckte Mängel bei Zuchtvieh sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt das Tier als mangelfrei genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
Die Gewährleistungsfrist beträgt wie in den Verkaufsbestimmungen der Versteigerung angegeben.

B.7. Schadenersatz
Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Ersatzansprüche verjähren in drei Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in einem Jahr nach Übergabe des Tieres.

B.8. Abrechnung im Gutschriftsverfahren
Tiere, die die Rinderzucht Tirol erwirbt werden im Gutschriftsverfahren gemäß UStG 1994 §11 (7) abgerechnet. Hierzu kommt der umsatzsteuerliche Status des Geschäftspartners zur Anwendung. Im Falle einer Änderung der umsatzsteuerlichen Verhältnisse verpflichtet sich der Geschäftspartner dies umgehend in schriftlicher Form der Rinderzucht Tirol zur Kenntnis zu bringen. (beispielsweise bei Landwirten Änderung von Pauschalierung auf Regelbesteuerung)
Ebenso werden Gutschriften als PDF-Datei an die angegebene E-Mail-Adresse zugestellt (siehe Formvorschriften)

Verkaufsbestimmungen Versteigerung

für Absatzveranstaltungen der Rinderzucht Tirol eGen (gültig ab 08.10.2026)

C.1.Allgemeines

C.1.1. Der Verkauf auf Versteigerungen erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für jeden Käufer und Verkäufer bindend sind. Die Verkäufer nehmen bereits mit schriftlicher bzw. elektronischer Unterfertigung des Anmeldeformulars, von diesen Verkaufsbestimmungen Kenntnis. Die Verkaufsbestimmungen oder eine Zusammenfassung der Bestimmungen werden als Bestandteil jedem Veranstaltungskatalog beigeheftet. Jeder Käufer bestätigt mit Übernahme des Winkers im Marktbüro von diesen Verkaufsbestimmungen und den AGB vollinhaltlich Kenntnis zu haben.

C.1.2. Rechtsbeziehungen hinsichtlich Veräußerung und Erwerb der aufgetriebenen Tiere werden grundsätzlich nur zwischen Verkäufer und Käufer begründet.
Allerdings gilt in jenen Fällen, in denen wir als Kommissionär – für den Käufer oder Verkäufer – auftreten besonderes.

C1.3. Gemäß seinen Aufgaben führen wir, die Rinderzucht Tirol eGen, Absatzveranstaltungen zum Verkaufe von Rindern durch, indem wir diese Absatzveranstaltungen ausschreiben, den Ablauf organisieren und die erforderlichen Örtlichkeiten und Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und das zur Abwicklung erforderliche Personal beistellen. Die Rinderzucht Tirol eGen trifft jedoch keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Tiere einschließlich der Bezahlung der Kaufpreise, weiters auch nicht für die aufgetriebenen Tiere selbst oder für Sach- oder Personenschäden, die durch die aufgetriebenen Tiere wem immer gegenüber verursacht werden.

C.1.4. Die Absatzveranstaltungen sind insofern nicht öffentlich, als daran nur Personen teilnehmen dürfen, die als Tierhalter zur Beschickung der Zuchtviehabsatzveranstaltung berechtigt sind, sowie jene Personen, die als Käufer bzw. Bieter zugelassen werden.
Für alle Personen gilt:
Aufenthalt am Versteigerungsgelände erfolgt in Eigenverantwortung und auf eigene Gefahr.

C.2. Zulassung und Beschickung

C.2.1. Die Beschickung der Zuchtviehabsatzveranstaltungen kann nur durch Mitglieder (Tierhalter) jener Zuchtvereine erfolgen, die selbst Mitglied der Rinderzucht Tirol eGen sind.

Es sind alle Mitglieder (Tierhalter) zugelassen, die nicht wegen eines Verstoßes gegen die AGBs und Verkaufsbestimmungen für Absatzveranstaltungen der Rinderzucht Tirol eGen, oder auch wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Tierhaltung einschließlich der hierfür erforderlichen oder zweckmäßigen Papiere, sowie wegen eines Verstoßes gegen die Stallordnungen, von der Teilnahme an Absatzveranstaltungen ausgeschlossen sind.

C.2.2.Zugelassen werden nur Tiere im ordentlichen Futter- und Pflegezustand, entsprechend einer artgerechten Haltung laut den jeweils gültigen Tierschutzgesetzen.

C.2.3. Folgende Kategorien werden zugelassen:

- **a) Stiere**
- **b) Kühe**
- **c) Erstlingskühe**
- **d) Kalbinnen**
- **e) Jungkalbinnen**
- **f) Zuchtkälber**
- **g) Nutztiere (Kühe, Kalbinnen, Jungkalbinnen, Einsteller)**

h) Mutterkühe mit und ohne Kalb

Altersgrenzen, sowie nähere Definition dieser Kategorien legt die Rinderzucht Tirol eGen eigens fest, die Zusammenfassung dieser Definitionen liegt als Beilage dieser Verkaufsbestimmungen in dem Vermarktungsbüro auf.
Spätestens 30 Tage vor der jeweiligen Absatzveranstaltung muss der Verkäufer laut AMA-Datenbank Besitzer der (des) Tiere(s) sein.

C.2.4. Die Anmeldung zu den Absatzveranstaltungen muss immer schriftlich und bis spätestens -

a) für Stiere, Kühe, Kalbinnen, Jungkalbinnen und Nutztiere 28 Tage, bei Onlinemeldung 21 Tage,
b) für Zuchtkälber 14 Tage, bei Onlinemeldung 10 Tage
vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgen.

Aufgetrieben werden die Tiere nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung der Rinderzucht Tirol eGen. Diese Bewilligung wird tierindividuell online gekennzeichnet, ansonsten gilt die Aufnahme in den Versteigerungskatalog als Zulassung. Zusätzlich zu den im Anmeldeverfahren überprüften Zulassungsbestimmungen, kann die Kommission vor Ort Tiere von der Veranstaltung ausschließen, insbesondere wenn:

a) Tiere nicht gekennzeichnet sind (beide Ohrmarken erforderlich)
b) Tiere mit tierschutzrelevanten oder gesundheitlichen Einschränkungen
c) Tiere mit Transportverletzungen
d) Tiere mit ansteckenden Hauterkrankungen
e) Tiere mit unzureichendem Pflegezustand (z.B. Klauenpflege)
f) Tiere, die sich gefährlich oder bösartig verhalten
g) Stiere mit Hörnern oder mit fehlendem Nasenring
h) Tiere die entgegen den geltenden Tiertransportbestimmungen zu hochträchtig angeliefert werden
i) sonstige Tiere, die die Gesundheit von Menschen oder Tieren bzw. die Abwicklung der Absatzveranstaltung gefährden.

C.2.5. Die von der Rinderzucht Tirol eGen zum Auftrieb zugelassenen Tiere müssen tiergerecht zu dem von der Rinderzucht Tirol festgesetzten Zeitpunkt und Ort aufgetrieben werden.

C.2. 6. Für die Unterbringung der Tiere am Versteigerungsgelände gelten die Bestimmungen der Stalleinteilung. (Katalognummer muss mit der Platznummer übereinstimmen) Die Tiere sind vom einzelnen Halter bzw. dessen Beauftragten in dessen Verantwortung selbst zu beaufsichtigen und zu betreuen. Im Falle des Verkaufes, also ab Zuschlag im Ring bis zur endgültigen Übernahme, dies bedeutet die sichere Verwahrung des Tieres auf seinem Platz (bei Milchkühen nach erfolgter Melkung), ist der bisherige Halter neben dem Käufer des Tieres, für dieses verantwortlich und haften Verkäufer und Käufer zur ungeteilten Hand für Schäden (auch durch Ansteckung!), die bis zu diesem Zeitpunkt in Zusammenhang mit einem Tier an anderen Tieren, an Sachen oder Personen angerichtet werden. Sollte allerdings ein Mangel oder sonstiges Problem des Tieres nachweislich schon vor dem Zuschlag im Ring bestanden haben (Beispiel Euterentzündung am Versteigerungstag nach dem Verkauf), so trägt die Haftung ausschließlich der Verkäufer.

Die Haftung zur ungeteilten Hand für Schäden endet mit der Verladung und geht zu diesem Zeitpunkt auf den Käufer über. Die Verantwortung über die Versteigerungstiere, sowohl über die Tiere selbst als auch über etwaige verursachte Schäden durch die Tiere, liegt zu jedem Zeitpunkt der Auktion beim Verkäufer bzw. Käufer, zu keinem Zeitpunkt beim Rinderzucht Tirol eGen, als vermittelnde Organisation.

Zuschlag bis Verladung	**Verkäufer und Käufer zu ungeteilter Hand**
ab Verladung	**Käufer**

C.2.7. Kaufinteressenten gelten als zum Kaufe in der Absatzveranstaltung berechtigt, wenn sie von dem Marktleiter, bzw. von der Leitung der Absatzveranstaltung bzw. dem Marktbüro als Käufer zugelassen wurden.
Dazu ist zu unterscheiden:
C.2.7.1 Als kaufberechtigt gelten inländische (AT) Personen oder Unternehmen, die über eine gütige Betriebsnummer oder ein aufrechtes Gewerbe verfügen, die für eigene Zwecke auftreten und das Tier erwerben ohne Rücksicht darauf, ob er als Exporteur einschreitet oder nicht. Rinderzucht Tirol eGen ist berechtigt, vom einzelnen Kaufinteressenten Legitimation und Bankgarantie zur Deckung der Kaufpreise zu fordern.

C.2.7.2 Ausländische Kaufinteressenten (alle nicht-österreichischen Bieter) erwerben in der Weise das Tier, indem sie auf das Tier bieten, der Zuschlag in diesem Sinne an die Rinderzucht Tirol eGen ergeht; welche darauf die Rechnungslegung – entsprechend den für das Geschäft erforderlichen Umsatzsteuerbestimmungen – legt.

C.2.7.3 Die Rinderzucht Tirol eGen ist berechtigt, auch im Zuge der einzelnen Absatzveranstaltung einen einzelnen Käufer vom weiteren Mitbieten auszuschließen, wenn beispielsweise die von ihm vorgelegte Bankgarantie durch die abgeschlossenen und im Gang befindlichen Verkäufe ausgenützt ist oder Zweifel an seiner Berechtigung und/oder Bonität bekannt werden.
Im Übrigen richten sich die Entscheidungen über die Zulassung einzelner Kaufinteressenten nach dem Ziele, möglichst viele Kaufinteressenten zur Absatzveranstaltung zuzulassen, wobei dem einzelnen auftretenden Verkäufer kein Rechtsanspruch gegenüber der die Absatzveranstaltung durchführenden Rinderzucht
Tirol eGen (beispielsweise aus dem Titel des Schadenersatzes wegen Uneinbringlichkeit des Kaufpreises oder sonstiger Ansprüche) zusteht.

C.3. Zuchtviehabsatzveranstaltung

C.3.1. Vor der Absatzveranstaltung werden die aufgetriebenen Stiere gekört. Die Stiere der Körklassen II gelten als herdebuchfähig.
Für Tiroler Grauvieh-Stiere gilt außerdem: Im Sinne der Erhaltung der genetischen Vielfalt bei der Rasse Tiroler Grauvieh, ist der Rinderzucht Tirol eGen jeder II a gekörte Stier (vom Käufer) zur Absamung im ersten Sommer nach der Körung zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigung dafür erfolgt nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden, allgemeinen Entschädigungssatz. Der Rinderzucht Tirol eGen ist vorbehalten, welche Besamungsstation dafür herangezogen wird.
Die Absamung der Stiere außerhalb des Natursprunges ist der Rinderzucht Tirol eGen vorbehalten.

C.3.2. Die aufgetriebenen weiblichen Tiere werden vor der Versteigerung in Verkaufsklassen eingeteilt. Sollten die Leistungsanforderungen nicht erfüllt werden oder eventuelle Mängel nach der Reihung bis zum Versteigerungsbeginn auftreten, können Tiere durch ein Organ der Reihungskommission in eine andere Verkaufsklasse oder Kategorie umgereiht werden.

C.3.3. Zu Absatzveranstaltungen aufgetriebene Tiere dürfen vor der Versteigerung nicht frei verkauft werden. Bei Missachtung wird das Doppelte der durchschnittlichen Verkaufsgebühr der jeweiligen Klasse verrechnet. Nach der Versteigerung dürfen Tiere ohne Angebot oder nicht abgegebene Tiere nur mit Zustimmung der Marktleitung verkauft werden und es müssen die Verkaufsgebühren abgeführt werden.

C.3.4. Wer ein Tier anlässlich einer Versteigerung erwerben will, hat dies bei der Vorführung des betreffenden Tieres durch deutliches Erheben der hierfür ausgegebenen Winkers anzuzeigen. Wenn beim Zuschlag noch zwei oder mehr Bieter aufzeigen, hat auf Weisung der Marktleitung die Versteigerung neu eröffnet bzw. fortgesetzt zu werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über den erzielten Preis behält sich die Marktleitung einen zweiten Versteigerungsgang vor. Nicht mehr verwendete Winker hat der Inhaber im Marktbüro abzugeben.

C.3.5. Das Tier gilt mit dem Zuschlag als verkauft, wenn der Verkäufer nicht sofort, d. h. so lange das Tier sich im Ring befindet, laut und deutlich bekannt gibt, dass er mit dem Gebot nicht einverstanden ist. Die Nichtabgabe muss vom Versteigerer ausgerufen werden, um rechtswirksam zu sein. Wer bei der Versteigerung den Zuschlag erhält, ist Käufer des Tieres und zur Abnahme verpflichtet.

C.3.6. Zahlungsmodus: Die Rinderzucht Tirol eGen, Käufer und Verkäufer vereinbaren, sofern nachstehend keine andere Regelung getroffen ist, dass der Kaufpreis über die Hausbank der Rinderzucht Tirol eGen mit Sitz in Innsbruck, abgewickelt wird.

Dem Verkäufer wird der ihm zustehende Betrag von der Rinderzucht Tirol eGen auf sein Konto überwiesen. Der Käufer beauftragt unwiderruflich seine im Schlussschein angeführte Bank, den Kaufpreis mittels Einzugsermächtigung zu Lasten des angeführten Kontos einzulösen. Käufer mit dem Viehhandelsgewerbe können nach Absprache mit der Rinderzucht Tirol eGen den Kaufpreis auch fristgerecht laut AGB überweisen bzw. bar entrichten.

C.3.6.1 Für inländische Käufer
C.3.6.1.1. Für Zuchtstierkäufer gilt folgende Regelung: Belastung des Käuferkontos am 14. Tag. Gutschrift am Verkäuferkonto am 21. Tag nach der Versteigerung.
C.3.6.1.2. Für Käufer von weiblichen Tieren gilt: Die Belastung des Käuferkontos erfolgt am 14. Tag, die Gutschrift am Verkäuferkonto am 21. Tag nach der Versteigerung.
C.3.6.1.3. Für inländische Exporteure: Bei Barzahlung der Gesamtsumme bis spätestens 5 Werktage nach der jeweiligen Versteigerung wird ein Skonto von 2 % gewährt. Dem Verkäufer werden diese 2 % vom Zuschlagspreis abgezogen und er erhält spätestens 10 Tage nach dem jeweiligen Versteigerungstag seinen Verkaufserlös.

C.3.6.2 Für ausländische Käufer
C.3.6.2.1 Für ausländische Käufer erwirbt die Rinderzucht Tirol vom Verkäufer die Tiere mit einem Skonto von 2% und verrechnet diese zu den mit dem Käufer vereinbarten Bedingungen. Dem Verkäufer werden diese 2 % vom Zuschlagspreis abgezogen und er erhält spätestens 10 Tage nach dem jeweiligen Versteigerungstag seinen Verkaufserlös.

C.4. Gebührenordnung

C.4.1 Die von den Verkäufern zu entrichtenden Gebühren und von den Käufern zu zahlenden Abgaben werden jeweils vom Marktleitung festgesetzt.
C.4.2. Die festgesetzten Gebühren werden dem Verkäufer bei der Auszahlung des Tieres (per Banküberweisung) in Abzug gebracht. Ebenso werden die festgesetzten Vorschreibegebühren für nicht aufgetriebene Tiere, Um- bzw. Abmeldungen per Bankeinzug eingezogen.
Dem Käufer werden die festgesetzten Gebühren im Zuge der Zahlung des Tieres mittels Bankeinzug eingezogen.
Die Vermittlungsgebühr ist auch für solche Tiere zu bezahlen, die nach Schluss der Absatzveranstaltung verkauft werden.

C.4.3. Eine Rückerstattung der eingehobenen Beiträge aus dem Ausfallhaftungsfond ist in jedem Fall – auch bei einem Austritt aus der Organisation – ausgeschlossen.

C.5. Gewährleistung

C.5.1 Allgemeine Bestimmungen

C.5.1.1. Der Verkäufer leistet gegenüber dem Käufer Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), insoweit in diesen Verkaufsbestimmungen nicht zusätzliche oder im Widerspruch zu den Gewährleistungsbestimmungen des ABGB stehende Bestimmungen getroffen sind.

C.5.1.2. Der Verkäufer leistet dafür Gewähr, dass das von ihm gemeldete Tier jene Eigenschaften hat, die dem Zweck der jeweiligen Absatzveranstaltung entsprechen. Wenn das zum Verkauf zugelassene Tier in eine Nutztierkategorie eingereiht wird, besteht keine Gewährleistung seitens des Verkäufers betreffend den angegebenen Mangel, d.h. der Käufer erwirbt das Tier auf eigene Gefahr, es entsteht kein Anspruch auf Reklamation. Ausgenommen für den angegebenen Mangel, muss das Tier weiterhin mangelfrei und für die angemessene Nutzung geeignet sein. Dies gilt auch bei Stieren der Körklasse 3.
C.5.1.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte sichtbare und verborgene Mängel eines Zuchttieres bei der Einreihung bzw. Wiegung im Stall oder bei der Einreihung im Vorführring der Marktleitung (jeweiliger Beurteilungskommission) zu melden.

C.5.1.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammung und Leistung sowie die Zuchtdaten seiner Tiere auf Übereinstimmung mit den Angaben im Katalog sowie der Reihungsliste zu überprüfen. Berichtigungen hinsichtlich Mängel haben rechtzeitig vor Erstellung der Reihungsliste vor dem Verkauf zu erfolgen. Diese werden vor der Versteigerung des Tieres verlautbart, und sind für den Käufer bindend. Für notwendige Richtigstellungen ist der Verkäufer selbst bzw. die von ihm beauftragte Person verantwortlich.
Für unrichtige oder unterbliebene Angaben im Katalog, sowie in der Reihungsliste deren Berichtigung vom Verkäufer nicht zeitgerecht vor Erstellung der Reihungsliste veranlasst worden ist und die daraus folgenden Ansprüche des Käufers, haftet der Verkäufer. Die Rinderzucht Tirol eGen ist von der Haftung ausgeschlossen.

C.5.1.5. Der Verkäufer haftet für Krankheiten und Mängel, wenn sie die Eignung zur Zucht oder Nutzung erheblich beeinträchtigen. Der Verkäufer ist von dieser Haftung frei, wenn er beweist, dass dieser Mangel bzw. diese Krankheit erst nach Übergabe des Tieres entstanden ist. Wird auf vorhandene Fehler oder Mängel vor der Versteigerung des Tieres hingewiesen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.

C.5.1.6. Vom Käufer angenommene oder festgestellte Gewährsmängel oder Mängel sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche innerhalb der in diesen Verkaufsbestimmungen festgelegten Fristen (siehe Punkt E/III) dem Verkäufer unter Vorlage ausreichender Nachweise zu melden. Die Beanstandung ist abschriftlich der Rinderzucht Tirol eGen mitzuteilen. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist binnen einer weiteren Frist von 2 Monaten (ab Verständigung) Klage beim Leiter des Schiedsgerichtes einzubringen, damit der Gewährleistungsanspruch erhalten bleibt.

C.5.1.7. Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel oder anderer Mängel selbst, oder durch Beauftragte zu überzeugen.

C.5.1.8. Bei Wandlung des Kaufes auf Grund der Gewährleistungsbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das Tier auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises spätestens innerhalb 8 Tagen nach Feststellung der Kaufungültigkeit zurückzunehmen und die entstandenen Kosten dem Käufer zu ersetzen.
Sollte die Rücknahme nicht innerhalb von acht Tagen nach Feststellung der Kaufungültigkeit durch den Verkäufer erfolgen, ist der Käufer zur Berechnung des doppelten Futtergeldes ab Feststellungstag

berechtigt. Bei rechtzeitiger Übernahme ist das normale Futtergeld von € 2,50 Euro pro Tag (rückwirkend ab dem Verkaufstag) zu bezahlen.

C.5.1.9. Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Verkäufer nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der tatsächliche Schlachterlös nicht unterschritten wird, und zwar sowohl bei Verkäufen im Inland wie im Ausland. Der gültige Marktpreis wird von der Versteigerungsleitung jeweils entsprechend dem tatsächlichen Schlachterlös nach Legung der Abrechnung und dem vor der Übernahme des Tieres von den Rinderzucht Tirol eGen Organen festgestellten Lebendgewicht festgesetzt.

C.5.1.10. Der Verkäufer kann zur Rücknahme beanstandeter Rinder aus nicht tuberkulose-, bang-, leukose- und IBR-IPV-freien Stallungen nicht verpflichtet werden. In diesem Falle hat der Verkäufer für den beanstandeten Mangel Geldersatz in Höhe des tatsächlichen Schadens zu leisten.

C.5.1.11. Ergibt sich bei einer Überprüfung einer Beanstandung, dass diese zu Unrecht erfolgt ist, hat der Käufer alle dem Verkäufer daraus entstandenen Unkosten zu ersetzen.

C.5.1.12. Dem Verkäufer steht das Recht zu, beanstandete Tiere bei Ersatz des entrichtenden Kaufpreises und der anfallenden Unkosten des Käufers zurückzunehmen, außer veterinärpolizeiliche Einschränkungen lassen die Rücknahme nicht zu.

C.5.1.13. Es steht einzig und allein in der Zuständigkeit der Rinderzucht Tirol eGen, allfällige Sonderbestimmungen zu den allgemeinen Bestimmungen der Gewährleistung für die einzelne Absatzveranstaltung zu erlassen.

C.6. Spezielle Bestimmungen

C.6.1. Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit all seiner Angaben, insbesondere der angegebenen Abstammung. Die Marktleitung sowie der Käufer ist berechtigt, die Richtigkeit der Abstammung mit Hilfe der Blutgruppen- bzw. DNA-Untersuchung und Genotypisierung (SNP) prüfen zu lassen. Falls die angegebene Abstammung aufgrund der Blutgruppen- bzw. DNA-untersuchung und Genotypisierung (SNP) für nichtzutreffend erklärt werden kann, ist der Kauf zu wandeln. In diesem Falle muss die Kosten der Verkäufer tragen.
Gesundheitsprüfung und Freisein von Rindertuberkulose und Rinderbrucellose (Abortus Bang), Rinderleukose, IBR-IPV und BVD/MD

C.6.2. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Tiere zugelassen, die aus Ställen kommen, die anerkannt frei von Rindertuberkulose, Abortus bang, Rinderleukose, IBR-IPV und BVD/MD sind. Als Nachweis der Tuberkulose-, Bang-, Leukose-, IBR-IPV bzw. BVD/MD – Freiheit gilt die Vorlage des zum aktuellen Zeitpunkt gültigen Nachweises der Betriebsfreiheit.

C.6.3 Der Käufer ist berechtigt, auf seine Kosten eine Nachuntersuchung auf Tuberkulose, Bang, Leukose, IBR-IPV und BVD/MD durchführen zu lassen. Diese ist jedoch unverzüglich nach der Versteigerung im Versteigerungsstall durch den zuständigen Amtstierarzt vorzunehmen, es sei denn, dass zwischen Verkäufer und Käufer besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die Tiere bleiben im Versteigerungsstall, bis das Ergebnis der Nachuntersuchung bekannt ist. Ergibt die Untersuchung kein negatives Ergebnis, so erfolgt die Wandlung des Kaufes. Die Kosten für Fütterung und Nachuntersuchung trägt der Käufer.

C.6.4. Bei Ankäufen für den Export gelten jeweils die vom Verkaufsland vorgeschriebenen Sonderbestimmungen, die vom Verkäufer, anerkannt werden müssen. Bei Nichterfüllung muss der Kauf gewandelt werden.

C.6.5. Der Verkäufer haftet dafür, dass das von ihm verkaufte Tier frei von Zungenschlagen ist, keinen Koppring trägt bzw. früher getragen hat und auch keine anderen Eingriffe gegen diesen Fehler vorgenommen wurden. Die Gewährfrist beträgt 2 Wochen. Der Gewährsmangel ist durch eine vom Rinderzucht Tirol eGen namhaft gemachte Person zu überprüfen. Als Zungenschläger können nur solche Tiere bezeichnet werden, die regelmäßig diesen Fehler zeigen. Der Käufer muss eine Filmbeweis erbringen auf dem der Mangel deutlich ersichtlich ist, und der Rinderzucht Tirol eGen übermitteln. Weiters muss der Filmnachweis dem entsprechenden Tier zuordenbar sein (Ohrmarke). Bei Tieren, bei denen dieser Fehler tatsächlich vorkommt, kann die Wandlung des Kaufes verlangt werden. Bei Exporttieren muss die analoge Überprüfung im Versteigerungsstall durchgeführt werden und die Beanstandung sofort erfolgen.

Gewährleistungsbestimmungen bei Zuchtstieren

C.6.6. Der Verkäufer hat Gewähr dafür zu leisten, dass der verkaufte Zuchtstier, als voll zuchttauglich verwendet werden kann, also voll deck- und befruchtungsfähig, frei von Deckinfektionen sowie nicht bösartig oder rollhaarig ist.

**C.6.7. Die Meldung eines behaupteten Gewährsmangels hat der Käufer an den Verkäufer innerhalb folgender Fristen zu erstatten: Bösartigkeit innerhalb von 14 Tagen, Deckungsunfähigkeit innerhalb von 6 Wochen, Befruchtungsunfähigkeit innerhalb von 4
Monaten. Wird nachgewiesen, dass der Stier unrichtig gefüttert, in der Pflege gröblich vernachlässigt, unsachgemäß behandelt, unrichtig in das Deckgeschäft eingeführt oder ohne Sprungstand verwendet wird, wodurch die Zuchttauglichkeit beeinträchtigt werden könnte, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.**

C.6.8. Der Nachweis des Gewährsmangels hat zu erfolgen: Bei Deckunfähigkeit und Bösartigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis, bei Befruchtungsunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis über eine Samenuntersuchung des Stieres aus zwei aufeinanderfolgenden Ejakulaten und den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere. Der Verkäufer hat das Recht, den behaupteten Gewährsmangel überprüfen zu lassen.

C.6.9. Bei Deck- und Befruchtungsunfähigkeit ist der Kauf zu wandeln: Ist der Stier nicht zuchttauglich, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des Futtergeldes (€2,50 pro Tag) und der tierärztlichen Kosten.

**C.6.10. Für Stiere der herdebuchfähigen Körklassen 2 haftet der Verkäufer auch für die Eignung zur künstlichen Besamung (Annehmen der künstlichen Scheide und Eignung des Spermas zum Tiefgefrieren sowie Freiheit von nachweisbarer zuchthemmender Veränderung im Samen).
Ferner haftet er für die Freiheit von Krankheiten wie: IBR-IPV, Trichomoniasis, Vibriosis, Leptospirose und Enzootische Rinderleukose.
Eine Beanstandung muss spätestens innerhalb von 8 Wochen nach erfolgtem Ankauf bzw. Einstellung in die Besamungsstation durchgeführt werden.
Der Verkäufer gewährleistet auch für die bereits bei der Versteigerungsanmeldung geklärte Abstammung des Stieres mittels Abstammungsuntersuchung.**

Gewährleistungsbestimmungen bei weiblichen Zuchttieren

C.6.11. Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit gemäß dem im Verkaufsverzeichnis angeführten Belegdatum. Eine gewünschte Trächtigkeitsuntersuchung hat im Inland nur 14 Tage nach der Versteigerung Gültigkeit. Bei Exporttieren muss die analoge Überprüfung im Versteigerungsstall durchgeführt werden und die Beanstandung sofort erfolgen.

a) War ein Tier, für das eine Garantie auf Trächtigkeit geleistet wurde, überhaupt nicht trächtig, so muss es der Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transportkosten und der Futterkosten (siehe E/1/8) zurücknehmen.

b) Kalbt ein Tier später als 300 Tage nach dem im Verkaufsverzeichnis ausgewiesenen Belegdatum ab, so hat der Verkäufer das doppelte Futtergeld (E/1/8) für jeden Tag vom 285. bis zum tatsächlichen Abkalbungstag an den Käufer zu entrichten. Diese Ansprüche müssen innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Abkalbung gestellt werden.

c) Wenn das Tier nach einer im Katalog oder Abstammungsnachweis nicht angegebenen früheren Belegung, also früher als angegeben war, abkalbt, kann der Käufer die Rücknahme des Tieres verlangen.

d) Sollte sich nachträglich herausstellen, dass das Tier von einem anderen Stier getragen hat als im Verkaufsverzeichnis angegeben war, kann die Wandlung des Kaufes oder die Rückerstattung eines Teiles des Kaufpreises verlangt werden. Der Beweis ist sofort nach Einlangen des Ergebnisses der Blutgruppenuntersuchung zu führen. Wird die Unrichtigkeit der Angabe des Belegstieres nachgewiesen, trägt der Verkäufer die Kosten der Blutgruppenuntersuchungen bzw. DNA-Untersuchung oder Genotypisierung (SNP).

C.6.12. Der Verkäufer garantiert für normale Euteranlage (4 milchführende Zitzen). Weist der Käufer bei einer als trächtig gekauften Kuh oder Kalbin nach, dass das Tier bei der Übernahme mit einem Euterfehler behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tieres stellen, wenn der Mangel innerhalb von 8 Tagen nach dem Abkalben dem Verkäufer gemeldet und innerhalb weiterer 8 Tage ein tierärztliches Zeugnis dem Verkäufer vorgelegt wird.

Darunter fallen z. B.: verödetes Euterviertel, Zitzenfistel, mit einer Zitze verwachsene Beizitze, Zitzenverschluss, schwacher Schließmuskel (Milchausrinnen). Akute Erkrankungen des Euters nach der Abkalbung (Euterentzündungen) sind kein Grund für eine Reklamation. Eine Beanstandung ist nur dann berechtigt, wenn durch ein tierärztliches Zeugnis, das für beide Teile bindend ist, nachgewiesen wird, dass der Mangel bereits vor dem Ankauf bestand.

C.6.13. Kühe in Milch müssen bei Übernahme vom Käufer schon im Versteigerungsstall auf obige Mängel überprüft und gegebenenfalls sofort beanstandet werden. Frischmelkende Kühe, die sich dabei nicht normal melken lassen, müssen nicht übernommen werden.

C.6.14. Kühe oder Kalbinnen, die sich selbst oder andere aussaugen, werden so behandelt wie verborgene Mängel

C.6.15. Aus Ställen, in welchen in den letzten 3 Wochen Fälle von Handelspneumonie aufgetreten sind, dürfen keine Tiere zu Absatzveranstaltungen aufgetrieben werden. Bei Verstößen haftet der Verkäufer für entstandene Schäden.

C.6.16. Leistungsgarantien hinsichtlich Milch:
Bei frischmelken Kühen ist vom Verkäufer vor der Absatzveranstaltung eine Eigenmessung der Milchmenge zu machen und das Ergebnis zu garantieren (+ 1 kg Sicherheitsabschlag).
Mindestergebnisse für den Verkauf von Zuchtvieh, Verkaufsklasse und für trächtige Tiere sind folgend festgelegt:

Preisklasse	I	II	
Kühe-Fleckvieh	25	16	
Kühe-Holstein	30	19	
Kühe-Brown Swiss	27	22	
Kühe-Grauvieh	19	15	
Kühe-Jersey	22	12	
Erstlingskühe Fleckvieh		22	16
Erstlingskühe Holstein	29	19	
Erstlingskühe Brown Swiss	27	18	
Erstlingskühe Grauvieh	17	15	
Erstlingskühe Jersey	19	12	
Kalbinnen-Fleckvieh	22	16	
Kalbinnen-Holstein	25	19	
Kalbinnen-Brown Swiss		22	18
Kalbinnen-Grauvieh	17	15	
Kalbinnen Jersey	19	12	
+ 1 kg Sicherheitsabschlag			

Trächtige Kühe und Kalbinnen:
Eine Beanstandung kann erfolgen, wenn in der 3. Woche nach dem Kalb diese Leistung nicht erreicht wurde, was durch amtliche Leistungskontrolle nachzuweisen ist. Der Gesundheitszustand des Tieres muss während dieser Zeit einwandfrei sein, bei guter Fütterung und Haltung. Die Reklamationsfrist beträgt 21 Tage nach dem Kalb.

Frischmelkende Kühe und Erstlingskühe:
Eine Beanstandung kann erfolgen, wenn bis zum 14. Tag nach der Absatzveranstaltung, an der die frischmelkende Kuh gekauft wurde, die garantierte Milchmenge (10% Toleranz) bei bedarfsgerechter Fütterung nicht erreicht wurde, was durch amtliche Leistungskontrolle nachzuweisen ist. Die Reklamationsfrist beträgt 14 Tage nach der Absatzveranstaltung, an der die frischmelkende Kuh gekauft wurde.

Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf Leistungsgarantien steht dem Verkäufer das Recht zu, das Tier zurückzunehmen und binnen 14 Tagen die garantierte Leistung durch amtliche Kontrolle im eigenen Stall nachzuweisen, andernfalls steht ein Wertausgleich zu. Erbringt der Verkäufer den Nachweis der garantierten Leistung, + (plus) 1 kg (Sicherheitszuschlag) ersetzen durch Sicherheitsabschlag, so hat der Käufer das Tier gegen Ersatz sämtlicher Kosten endgültig zu übernehmen. Diese Garantie gilt nur im Inland (Österreich).

Bei einem Euterödem (Floß) bei frischmelken Kühen gewährleistet der Verkäufer eine Rückbildung bis zum 42. Tag nach der Kalbung. Bei einem pathologischem Euterödem („Wilder Floß“ = ab 42 Tagen) hat der Käufer das Recht den Kauf zu wandeln.

C.6.17. Mindeststandards Melkbarkeit
Bei frischmelken Kühen ist vom Verkäufer vor der Absatzveranstaltung eine Einfachprüfung zu machen und das Ergebnis zu garantieren (10% Toleranz). Mindestergebnisse für den Verkauf von Zuchtvieh und für trächtige Tiere sind folgend festgelegt:

Erstlingskühe: unter 1,5 kg DMG-Käufer kann die Wandlung des Kaufes verlangen bzw. Preisnachlass

Mehrmelkkühe: unter 1,7 kg DMG-Käufer kann die Wandlung des Kaufes verlangen bzw. Preisnachlass

Die Gewährleistung entfällt, wenn darunterliegende Melkbarkeiten auf der Reihungsliste angegeben bzw. diese in die Kategorie Nutzvieh gereiht werden.

C.6.18. Zellzahl
Standort Imst:
Von allen laktierenden Kühen werden im Versteigerungsstall Milchproben während des Melkens entnommen. Die Ergebnisse bezüglich Zellzahl werden am Versteigerungstag kontrolliert. Die Reihungskommission behält sich das Recht vor auf Grund der erhöhten Zellzahlergebnisse der letzten Laktation die zum Verkauf stehenden Kühe (trockenstehend oder laktierend) auf der Reihungsliste zu deklarieren, womit die Ansprüche seitens des Käufers über eine Gewährleistung entfallen.

Standort Rotholz:
Von allen laktierenden Kühen wird im Versteigerungsstall durch einen anerkannten Veterinär ein Schalmtest durchgeführt. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden auf der Reihungsliste veröffentlicht, womit Ansprüche seitens der Käufer über eine Gewährleistung entfallen. Die Reihungskommission behält sich das Recht vor auf Grund der erhöhten Zellzahlergebnisse der letzten Laktation die zum Verkauf stehenden Kühe (trockenstehend oder laktierend) auf der Reihungsliste zu deklarieren, womit die Ansprüche seitens des Käufers über eine Gewährleistung entfallen.

C.6.19. Hemmstoff
Kühe in Milch dürfen nicht vermarktet werden, wenn auf die Milch aufgrund einer Behandlung noch Wartezeit zur Nutzung besteht. Mögliche Wartezeit auf essbares Gewebe, ist auf dem Lieferschein entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu deklarieren. Von laktierenden Kühen können im Versteigerungsstall Milchproben während des Melkens entnommen werden. Die Ergebnisse bezüglich Hemmstoffes werden am Versteigerungstag kontrolliert. Der Käufer hat das Recht bei auf Hemmstoff positiv getesteten Tieren, die nicht bekannt gegeben wurden, den Kauf mit sofortiger Wirkung zu wandeln. Schadenersatzforderungen aufgrund von Hemmstoff positiven Tieren, die nicht bekannt gegeben wurden, gehen zu Lasten des Verkäufers.

C.6.20. Für einen normalen Geburtsverlauf, ein lebendes Kalb oder einen vorzeitigen Abgang des ungeborenen Kalbes wird keine Gewähr vom Verkäufer übernommen. Bei einer bestätigten Missbildung, die zum Tod des Kalbes führt, hat der Käufer ein Recht auf Erstattung von 15 % des Zugschlagpreises des Muttertieres.

C.6.21. Für im Katalog als gealpt oder geweidet angegebene Tiere garantiert der Verkäufer für normales Fressverhalten im Weidegang. Der Verkäufer ist verpflichtet die Angaben wie BIO oder Laufstall im Katalog auf Richtigkeit zu überprüfen und gewährleistet für die Angaben.

C.6.22. Spezielle Bestimmungen bei Zuchtkälbern
Kälber mit Mängeln sind zur Versteigerung nicht zugelassen, dazu zählen insbesondere Zungenschlagen, Rachitis, Nabelbruch sowie Zwitter. Der Verkäufer garantiert ferner dafür, dass das Kalb von der Kuh entwöhnt ist.
Wird ein Zuchtkalb bei der Auktion sichtbar ohne Hornbildung verkauft, garantiert der Verkäufer nur im Fall einer vorgenommenen Enthornung für die Hornlosigkeit des Tieres. Bei genetisch hornlosen Tieren (PP, Pp, PS) wird keine Garantie für eine zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Bildung eines Hornansatzes gegeben (z.B. Wackelhornbildung). Reklamationsfrist für sichtbare Mängel bis 13:00 Uhr am Verkaufstag.

C.7. Zusammenstellung der Gewährleistungsfristen

Garantie Milchmenge	**bis zum 14. Tag**
Toleranz Milchmenge	**10%**

Toleranz Melkbarkeit	**10%**
Erhebliche Euterfehler bei Kühen in Milch	**bei Übernahme**
Formfehler (eingehuft, Steilfuss, lockere Schulter, ...)	**bei Übernahme**
TBC, Bang, Leukose, IBR-IPV, BVD/MD	**sofortige Nachuntersuchung Versteigerungsstall**
Bösartigkeit	**14 Tage**
Offenkundige, sonstige Schäden und Mängel	**14 Tage**
Scheidenvorfall	**14 Tage**
Zungenschlagen	**14 Tage**
Deckunfähigkeit	**6 Wochen**
Befruchtungsunfähigkeit (nur HB-Stiere)	**4 Monate**
Erhebliche Euterfehler bei trächtigen Tieren	**8 Tage nach Abkalbung**
Trächtigkeit	**8 Tage nach Abkalbung**
Verborgene Mängel	**1 Monat**

C.8. Folgen der Übertretung der Verkaufsbestimmungen

Im Falle der Übertretung einzelner Bedingungen der vorstehenden Verkaufsbestimmungen ist der Vorstand der Rinderzucht Tirol eGen als für die Abwicklung der Absatzveranstaltungen verantwortliches Organ berechtigt, einzelne Teilnehmer an den Absatzveranstaltungen (Käufer oder Verkäufer) zeitlich befristet (über die Dauer der Befristung entscheidet im Einzelnen die Marktleitung) von der Teilnahme an den Absatzveranstaltungen auszuschließen, wenn ein Teilnehmer wo immer

a) die Angaben des Verkäufers über das zum Auftrieb zugelassene Tier nachgewiesen nicht der Wahrheit entsprechen z. B. Abstammung.

b) eine Manipulation mit Deck- Beleg- oder Besamungsscheinen, oder mit Ohrmarken, oder über Papiere betreffend den Gesundheitszustand der Tiere vorsätzlich oder fahrlässig zu verantworten hat, ohne Rücksicht darauf, ob hierüber eine strafgerichtliche Verurteilung ausgesprochen wurde oder nicht.

c) Verstöße gegen die Haltung und Pflege (Verwahrlosung, Verlausung, Vernachlässigung der Klauenpflege etc.) im letzten Jahr vor der Absatzveranstaltung begangen hat, wobei keine Verurteilung wegen Tierquälerei vorliegen muss.

d) Bestimmungen über diese Verkaufsbestimmungen im Einzelnen, aber auch Bestimmungen über Auftriebs- und Stallordnungen (Vieheinstellen ohne notwendige veterinärpolizeiliche Papiere im weitesten Sinn) im letzten Jahr vor der Absatzveranstaltung verletzt.

e) Der Kommission steht es frei, Tiere aufgrund übermäßiger Euterfülle, von der Versteigerung auszuschließen.

Diese Entscheidungen des Rinderzucht Tirol eGen sind unanfechtbar, unterschiedliche Auffassungen zwischen den einzelnen Auftreibern bzw. Käufern und dem Rinderzucht Tirol eGen unterstehen keiner schiedsgerichtlichen Kontrolle.

C.9. Das Schiedsgericht

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung entstehen, sind grundsätzlich zwischen den Parteien direkt auszugleichen. Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Marktleitung (nachdem sie beide Parteien gehört hat) ein Ausgleichsvorschlag eingeholt werden.

Wird dieser Ausgleichsvorschlag nicht angenommen, werden alle Streitigkeiten, soweit sie nicht ausdrückliche auf die Zahlung des Kaufpreises oder Unkosten zufolge Bestehens oder Nichtbestehens einer Gewährleistungspflicht gemäß diesen Verkaufsbestimmungen beziehen, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden, das die für die Absatzveranstaltung zuständige Rinderzucht Tirol eGen bestellt.

Das von der Rinderzucht Tirol eGen gewählte Schiedsgericht bestehend aus drei Mitgliedern, einem Vertreter des Käufers, einen Vertreter des Verkäufers und dem Obmann des jeweiligen Rassenausschusses, entscheiden mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist für Verkäufer und Käufer bindend. Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Schiedsgerichtes. Bei einem Vergleich tragen beide Parteien die Kosten je zur Hälfte. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht zur Verhandlung, kann das Schiedsgericht trotzdem eine rechtskräftige Entscheidung fällen.

Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat 8 Tage vor dem Verhandlungstermin durch den Marktleiter zu erfolgen.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vom Vorstand der Rinderzucht Tirol eGen am 08.10.2026 unter Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen und sind ab sofort gültig.
Für die Rinderzucht Tirol eGen

Vorstand Ing. Christian Straif

Vorstand Ing. Michael Wurzrainer
Innsbruck, am 08.10.2026